

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3263K – BESONDERE VEREINBARUNG ZUR LANDWIRTSCHAFTSVERSICHERUNG

EINLEITUNG

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass nachstehende landwirtschaftliche Objekte/Gebäudeteile nicht unter landwirtschaftliche Nutzung des Wohngebäudes fallen:

Waschküchen, Schmutzschleusen, Umkleieräume, Lagerflächen/Vorratsräume oder Verkaufsräume zur Direktvermarktung, Heizräume und Brennstofflagerräume oder Ähnliches.

Dies gilt nur, wenn die Nutzfläche dafür ein Drittel der Gesamtnutzfläche des Wohngebäudes nicht übersteigt.

In Abänderung der Klausel 1541K wird festgehalten, dass das zivil genutzte Wohngebäude nicht durch eine Feuermauer gemäß ÖNORM B 388/B 3800 von den übrigen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden getrennt ist.

Einrichtung zum Neuwert

In teilweiser Abänderung der Klausel 1524K sowie sonstiger Bestimmungen ist die landwirtschaftliche Betriebseinrichtung zum Neuwert versichert – auch wenn die Versicherungssumme nur 15 % der Gebäudeversicherungssumme beträgt.

Kfz-Paket für landwirtschaftliche Betriebe (sofern im Vertrag vereinbart)

In Abänderung der Klausel 3180K gilt die Versicherungssumme zum Zeitwert auf „Erstes Risiko“.

Gemäß Klausel 3180K sind im Kfz-Paket auch Kfz, welche auf Personen zugelassen sind, die den gleichen Hauptwohnsitz wie der Versicherungsnehmer haben, und im Rahmen der Landwirtschaft verwendet werden, mitversichert.

Baubestandteile

In Erweiterung der Klausel 3253K sind gelagerte Baubestandteile, die noch nicht verbaut sind, im Rahmen des landwirtschaftlichen Inventars in der Feuerversicherung mitversichert.

Überspannungsschäden durch die Energie des elektrischen Stroms

In Erweiterung der Klausel 1600K erfolgt bei Geräten mit einem Alter zwischen sechs und zehn Jahren die Entschädigung zum Zeitwert – mindestens jedoch 75 % des Neuwerts. Ab dem zehnten Jahr erfolgt die Entschädigung ebenfalls zum Zeitwert – mindestens jedoch 30 % des Neuwerts.

Nachlass für die Nicht-Einlagerung von brennbaren Materialien

Als Voraussetzung für diesen Nachlass wird – in Abänderung der Klausel 1495K – festgehalten, dass max. 4.000 kg Heu/Stroh und max. 4.000 kg sonstige Erntefrüchte in den versicherten Gebäuden eingelagert werden dürfen.

Duschkabinenverglasung im Rahmen der Glasversicherung (sofern im Vertrag vereinbart)

In Erweiterung der Klausel 3186K sind Duschkabinenverglasungen (auch gebogene) in allen landwirtschaftlichen Gebäuden bis EUR 1.500,- auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der Glasversicherung mitversichert.

Kabinenverglasungen (sofern Kfz-Paket im Vertrag vereinbart)

In Abänderung der Klausel 1010S wird festgehalten, dass, sofern ein genereller Selbstbehalt gewählt wurde, dieser bei Glasschäden an der Kabinenverglasung nicht zur Anwendung kommt.

DECKUNGSERWEITERUNG HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (SOFERN IM VERTRAG VEREINBART)

Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke und Fahrzeuge; Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen

In Erweiterung der Klausel 3267K, Punkt 6.1 ist die Einschränkung des Umkreises von 500 Metern rund um die Betriebsstätte aufgehoben.

Mitversicherung von Jungbauern

Alle Personen, die den versicherten Betrieb führen, sind in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung versichert und müssen nicht namentlich angeführt werden.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

In Erweiterung der Klausel 3268K, Punkt 7 „Bauherrenrisiko“ ist im Rahmen der versicherten Baukostensumme vereinbart, dass der Versicherungsschutz auch auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Bauherr für private Zwecke erweitert gilt (d. h. z. B. Wohnhausneubau, Wohnhauszubau usw.).

Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung der ABH sind im Rahmen der erweiterten Privathaftpflichtversicherung alle im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

DECKUNGSERWEITERUNG BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG (SOFERN IM VERTRAG VEREINBART)

Summenermittlung

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-BU-Versicherung (AFBUB) – Bedingung 1013A, Artikel 6 – ist der Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung auch für nicht buchführungspflichtige landwirtschaftliche Betriebe möglich.

ALLGEMEIN GÜLTIGE KLAUSELN

Verlängerung Verjährung

In Abänderung des § 12, Absatz 1 und 3 VersVG bzw. allenfalls bestehender, dem Versicherungsvertrag zugrunde liegender einschlägiger Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen und Ähnlichem wird die Frist des § 12, Absatz 1 VersVG von drei auf fünf Jahre und die Frist des § 12, Abs. 3 VersVG von einem auf drei Jahre erweitert.